

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden;  
Stellungnahme

Datum:	<b>14. Juli 2011</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-7029/5-2011</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An das  
Präsidium des Nationalrates  
E-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

**1017 Wien**

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG) ) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Glantschnig

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden;  
Stellungnahme

Datum:	<b>14. Juli 2011</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-7029/5-2011</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Justiz

Per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 21. Juni 2011, GZ BMJ-Z7.053/0003-I2/2011, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen wird angemerkt, dass es in der demokratischen Willensbildung wie auch im Bereich der Verwaltung legitim sei, dass interessierte Kreise und Betroffene ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Hand darlegen, dafür werben und versuchen, sich durchzusetzen sowie zu diesem Zweck Personen, Unternehmen oder Interessensvereinigungen einschalten. Der vorgeschlagene Entwurf zielt darauf ab, klare Verhältnisse bei solchen Tätigkeiten zu schaffen, die der Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse dienen. Die Öffentlichkeit habe nach diesen Ausführungen Anspruch auf Kenntnis der Umstände, unter denen staatliche Institutionen und Entscheidungsträger der öffentlichen Hand Entscheidungen treffen. Diese urdemokratische Recht spiegelt sich auch in der Volksöffentlichkeit der Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper wider.

Mit der gegenständlichen Initiative zur Ausweitung der Transparenz der Entscheidungsumstände der staatlichen Institutionen soll offensichtlich der Entwicklung

Rechnung getragen werden, dass entscheidende Weichenstellungen in der politischen Willensbildung häufig nicht mehr in den offiziellen Sitzungen, sondern im Vorfeld stattfinden. Diese Öffentlichmachung von der verschiedenen Einflussnahmen auf die öffentliche Hand ist daher dem Grunde nach durchaus zu begrüßen.

Unbeschadet dieser grundsätzlich positiven Bewertung der Initiative darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass der zur Diskussion gestellte Regelungsvorschlag noch eine Reihe von Zweifelsfragen aufwirft und jedenfalls zu einer Ausweitung der staatlichen Verwaltung und damit in Zusammenhang stehend zu einer Kostensteigerung führen wird. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Regelungsinitiative im Vorblatt zu den Erläuterungen keinesfalls zufriedenstellend ist und jedenfalls den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) in keinsten Weise gerecht wird. Wenn in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften angemerkt wird, dass „die übergreifende Einrichtung eines Interessensvertretungs-Registers .... auch in den anderen Gebietskörperschaften zur Transparenz der Entscheidungsprozesse und damit zur Qualitätssteigerung sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Verwaltung beitragen (wird)“, so mag diese Einschätzung zutreffen, eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen ist allerdings daraus nicht ableitbar.

Zweifelsfragen werfen auch die im § 1 Abs. 3 des Entwurfes aufgelisteten Ausnahmetatbestände auf, mit denen jene Tätigkeiten umschrieben werden, auf die dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden ist. Im Zusammenhang mit der Nichtanwendbarkeit auf unentgeltliche Tätigkeiten (Z 1) wird in den Erläuterungen angemerkt, dass etwa eine spontan gebildete Bürgerinitiative auf vereinsrechtlicher Grundlage, die sich zB zum Ziel gesetzt hat, die Verkehrsbelastungen in der Umgebung zu verringern und die zu diesem Ziel Aktivitäten entfaltet, nicht den Anforderungen des Entwurfs unterliegt. Im nächsten Absatz wird allerdings für die Frage des entgeltlichen Charakters einer Aktivität festgehalten, dass es nicht erforderlich ist, dass die Einflussnahme selbst direkt entgolten wird. Vielmehr reicht es beispielsweise aus, wenn gehaltbeziehende Mitarbeiter eingesetzt oder Aufwandsersätze für Aktivitäten gezahlt werden. Gerade das wird aber auch bei spontan gebildeten Bürgerinitiativen häufig unvermeidbar sein, sodass in der Vollzugspraxis es häufig durchaus strittig werden könnte, ob solche spontan gebildeten Bürgerinitiativen tatsächlich von den Verhaltens- und Registrierungspflichten des Gesetzes erfasst sind oder nicht?

Auch die Ausnahme für Tätigkeiten in Ausübung einer Funktion der öffentlichen Hand in § 1 Abs. 3 Z 2 lässt Fragen offen. Es wird davon ausgegangen, dass etwa die Abgabe einer

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zu einem Gesetzentwurf, wie im gegenständlichen Fall, von diesen Ausnahmetatbestand umfasst wird. Fraglich ist aber hingegen, ob beispielsweise die Koordinierung der Haltungen der einzelnen Bundesländer zu irgendeinem Bundesnormentwurf durch die Verbindungsstelle der Bundesländer und die Abgabe einer so zustande kommenden gemeinsamen Länderstellungnahme ebenfalls von diesen Ausnahmetatbestand umfasst wird?


Auch die Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 Z 3, wonach die Wahrnehmung individueller eigener Interessen durch Kontaktaufnahmen mit Funktionsträgern nicht den Anwendungsbereich des Gesetzes zuzuordnen sind, lässt Zweifelsfragen offen. Die Bemerkungen in den Erläuterungen zielen ausschließlich auf das Tätigwerden als Verfahrenspartei ab, indem auf die einschlägigen Verfahrensgesetze verwiesen wird. Eine solche Wahrnehmung oder Vertretung der Interessen einer Partei, sei es einer natürlichen oder juristischen Person, kann aber auch in einem Normsetzungsverfahren stattfinden. Es stellt sich die Frage, ob angesichts der Erläuternden Bemerkungen der Ausnahmetatbestand auch solche Umstände mitumfasst?

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Gesetzesinitiative durchaus vertretbare Ziele verfolgt, dass aber zu befürchten ist, dass ein Wirksamwerden des Gesetzes in der vorgeschlagenen Fassung in Folge der vielfältigen strittigen Fragen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen wird und dann entgegen der Darstellung in den Erläuterungen mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden sein wird. Es sei aus Landessicht in diesem Zusammenhang nur auf die zusätzlich anfallenden Verwaltungs(straf)verfahren verwiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-18T08:27:13Z
	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a> Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	